

Satzung

über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gifhorn betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit der Wochenmärkte

Die gemäß § 67 Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Gifhorn festgesetzten Wochenmärkte finden auf den im einzelnen bestimmten Plätzen in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

Neben den Waren des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen zudem folgende Waren angeboten werden:

- a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- b) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen)
- c) Blumenpflegemittel und Kleingartenbedarf
- d) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel geringen Wertes
- e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bratpfannen, Besen, Stiele, Schrubber, Staubwedel, Staubtücher, Aufwaschtücher, Kaffeefilter)
- f) Reinigungs- und Putzmittel
- g) Hygieneartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
- h) Kleintextilien (z. B. Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Zierdecken, Hüte, Mützen, Krawatten)

§ 4 Zutritt

- 1. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- 2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese

Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- 1. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Gifhorn nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können Standplätze aufgrund von Bauarbeiten, baulichen Veränderungen oder aufgrund von Veranstaltungen der Stadt Gifhorn verlegt werden. Während der Durchführung von Veranstaltungen besonderer Bedeutung und Größe findet auf einer kleineren Standfläche nur ein reduzierter Markt statt.
- 2. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen oder Bedingunggen versehen werden.
- 3. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der um liegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
- 4. Ist ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht besetzt, besteht kein Anspruch auf diesen Platz. Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt ist eine Abmeldung bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Markttag erforderlich.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Stadt kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- c) die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht termingerecht bezahlt werden
- 2. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- 1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Öffnungszeit erfolgt sein.
- 2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Öffnungszeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten der Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- 2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
- 3. Eine Überdachung oder ein Vordach müssen eine lichte Höhe, gemessen ab Straßenoberfläche, von mindestens 2,00 m haben.
- 4. Die Verkaufseinrichtungen sind so zu stellen, dass der Rettungsweg mit einer Breite von 4 m für Rettungsfahrzeuge passierbar ist.
- 5. Stromkabel zwischen Stromanschlusskasten und Marktstand sind mit entsprechenden Abdeckungen zu sichern. Es sind ausschließlich nach neuester Vorschrift zugelassene Kabel und Stecker zu verwenden. Die Stromanschlusskästen sind nach Marktschluss ordnungsgemäß zu verschließen.
- 6. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die ausgelegten Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten.
- 7. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
- 8. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Marktstandbetreibenden deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
- 9. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.

10. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 9 Sauberkeit

- 1. Die Standbetreibenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs besenrein zu hinterlassen.
- 2. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluss auf den Marktplätzen zurückgelassen werden.
- 3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung des Abfalls auf Kosten der Säumigen Dritter bedienen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig

- a) Kraftfahrzeuge aller Art mitzuführen
- b) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen
- 2. Tiere dürfen auf den Wochenmarkt nur mitgebracht werden, sofern sie den Marktverkehr nicht beeinträchtigen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- 3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.
- 4. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 11 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Für die Bereitstellung von Strom haben Standbetreibende direkt mit dem zuständigen Grundversorger entsprechende Verträge zu schließen. Die Stromkostenabrechnung erfolgt direkt zwischen dem Grundversorger und den Standbetreibenden.

§ 12 Haftung

- 1. Die Standbetreibenden haften für alle im Zusammenhang mit der Marktbenutzung der Stadt Gifhorn oder Dritten entstandenen und ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden. Insbesondere betrifft dies Folgen einer nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommenen Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf ihre Marktstände, den Standplatz oder sonstige von ihnen zu verantwortende Gefahrenquellen.
- 2. Die Standbetreibenden stellen die Stadt Gifhorn insofern von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Stadt trifft ein alleiniges Verschulden als Schadenursache.
- 3. Die Standbetreibenden haben das Bestehen insofern ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutzes nachzuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
- a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3
- b) den Zutritt gem. § 4
- c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5, insbesondere Nr. 3
- d) den Auf- und Abbau gem. § 7
- e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
- f) die Sauberkeit gem. § 9

For girls

- g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn (Wochenmarktsatzung) vom 19.03.2007 außer Kraft.

Gifhorn, 14. 10. Call

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich Bürgermeister Siegel